

A N F R A G E von Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt)

betreffend Handhabung des Datenschutzes in Zivilstandsangelegenheiten

Die Abteilung „Bürgerrecht und Zivilstandswesen“ ist zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für die Einsichtnahmen in die Bürgerrechts- und Zivilstandsregister der Gemeinden. Dabei gelten im Kanton Zürich für Nachforschungen im Zusammenhang mit der Erstellung einer Familienchronik respektive eines Stammbaumes offenbar ganz andere Hürden administrativer Art als in anderen Kantonen oder gar in anderen Ländern. In Italien genügt es, auf der Gemeinde vorbeizugehen, die konkrete Frage zu stellen und innerhalb einer knappen halben Stunde in Erfahrung zu bringen, wann beispielsweise die Urgrosseltern geheiratet haben oder wann der Urgrossvater gestorben ist. Erst anschliessend wird die gesuchstellende Person gebeten, ein Formular mit Angabe der Passnummer auszufüllen. Die Auskunft ist zudem gratis - auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb genügt zur Identifikation respektive Abklärung der Legitimation der anfragenden Person nicht die Beilage einer Passkopie zum schriftlich eingereichten Gesuch mit allen Daten der Eltern (Geburtsdaten, Bürgerort)?
2. Weshalb wird optional ein Familienbüchlein verlangt? Versucht der Staat damit an noch mehr Daten über die gesuchstellende Person heranzukommen, Daten, die für die Bewilligung der Ahnenforschung unerheblich sind? Bekanntlich enthalten Familienbüchlein nur Angaben über die Gegenwartsfamilie.
3. Wieso bedarf es des Originals des Schriftenempfangsscheines oder einer beglaubigten Kopie? Auf welcher Rechtsgrundlage beruht dies?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Auskunft, man ersähe aus dem Pass den Wohnsitz nicht, eher seltsam ist, da ja das entsprechende amtliche Schreiben an die gesuchstellende Person an eben diese Wohnsitzadresse geschickt wurde?
5. Weshalb steht den Bürgerinnen und Bürgern die Ahnenforschung zu rein privaten Zwecken nicht einfach frei? Soll etwa der Datenschutz nach neuester Zürcher Lesart nicht mehr dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor dem Staate und unberechtigten Dritten dienen, sondern hortet der Staat unrechtmässigerweise Wissen über die Bürgerinnen und Bürger, das er ihnen vorenthält?
6. Welches Interesse hat der Staat, Enkeln und Urenkeln die Daten der Ahnen vorzuenthalten?
7. Nach welchen Kriterien entscheidet der Staat, welche Zivilstandsregister eingesehen werden dürfen, in welchem Umfang und durch wen? Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruhen diese Kriterien?

8. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der zu treibende Aufwand für eine simple Bewilligung zur Einsichtnahme ins Bürgerrechts- und Zivilstandsregister für Kantonsbürgerinnen und -bürger einer Zürcher Gemeinde so gering als möglich zu halten ist, um den Anliegen einer kosteneffizienten und wirkungsorientierten Verwaltung gerecht zu werden?
9. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die erhobene Gebühr und der betriebene Aufwand in keinem Verhältnis zu einander stehen?
10. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass solche Begebenheiten die Begeisterung der Bürgerinnen und Bürger für die Staatsverwaltung nicht zwingenderweise anheben?

Gabriela Winkler